



Deutsche Bahn AG • Potsdamer Platz 2 • 10785 Berlin • Germany

Bundesministerium für Verkehr und
digitale Infrastruktur
Referat E23
Frau Susanne Wallenfels
Per E-Mail:
Ref-E23@bmvi.bund.de
Susanne.Wallenfels@bmvi.bund.de

Deutsche Bahn AG
Leiter Verkehrspolitik Deutschland
Potsdamer Platz 2
10785 Berlin
Germany
www.deutschebahn.com

04.09.2018

Verbändeanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung beförderungrechtlicher Vorschriften im Eisenbahnbereich; Ihre Email vom 27. Juli 2018

Sehr geehrte Frau Wallenfels,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung beförderungrechtlicher Vorschriften im Eisenbahnbereich (BefRÄndG) und für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Gerne übersende ich Ihnen nachstehend die Perspektive der DB zu dem Thema.

Die im Entwurf enthaltenen Änderungen (§§ 1-3 BefRÄndG) stoßen grundsätzlich auf unsere **Zustimmung**. Insbesondere begrüßen wir das Ziel der Verwaltungsvereinfachung durch eine weitere Bündelung der Zuständigkeiten im Tarifbereich sowie die Konzentration der Aufgaben der Durchsetzungsstelle Fahrgastrechte beim Bund, obgleich dieses aus unserer Sicht noch konsequenter umgesetzt werden könnte.

Gerne möchten wir im Folgenden zu einigen Änderungen des AEG (Artikel 1 BefRÄndG) unsere Position noch näher erläutern:

Zu Nummer 1 des Artikels 1 BefRÄndG (§ 5 AEG)

Die Änderungen unter Nr. 1 zur Eisenbahnaufsicht (§ 5 AEG) werden von uns begrüßt.

Die **Übertragung der Eisenbahnaufsicht** über die Fahrgastrechte (Änderung Nr. 1 b; § 5 Abs. 4 a AEG neu) für alle EVU **auf** das Eisenbahn-Bundesamt (**EBA**) entspricht einer langjährigen Forderung der DB. Diese Bündelung der Zuständigkeiten ist aus unserer Sicht maßgebliche Voraussetzung dafür, dass der Wettbewerb insbesondere im SPNV unter identischen Rahmenbedingungen stattfinden kann.

...

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB: 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorstand:
Dr. Richard Lutz,
Vorsitzender

Alexander Doll
Berthold Huber
Prof. Dr. Sabina Jeschke
Ronald Pofalla
Martin Seiler

Unser Anspruch:



Profitabler Qualitätsführer
Top-Arbeitgeber
Umwelt-Vorreiter



Indes verbleibt es auch im Rahmen der jetzigen Lösung bei dem in der Praxis bereits aufgetretenen Problem, dass die Durchsetzungsstelle des Bundes im Wege der Fahrgastrechteaufsicht Vorgehensweisen von EVU beanstanden kann, die ihre Grundlage in durch die zuständige Landesbehörde genehmigten Nahverkehrstarifen finden. Hinzu kommt, dass diese Tarife in den meisten Fällen bestellter Nahverkehre der Gestaltungsmacht des die Verkehrsleistung erbringenden EVU entzogen sind, weil sie vom Aufgabenträger bzw. dessen Unterorganisationen gestaltet werden. Für solche Konstellationen ist es aus unserer Sicht unbedingt wünschenswert, dass der **Tarifgenehmigung** durch die zuständige **Landesbehörde** auch eine **formelle Bindungswirkung** gegenüber dem EBA als Bundesbehörde gesetzlich zugewiesen wird.

Zu Nummer 3 des Artikels 1 BefRÄndG (§ 12 AEG)

Die Änderungen unter Nr. 3 zum Thema Tarife (§ 12 AEG) sind ebenfalls grundsätzlich positiv zu bewerten, da sie den Eisenbahnen die im Wettbewerb mit anderen Verkehrsträgern erforderliche **Flexibilität bei der Preisgestaltung** geben.

Wünschenswert wäre darüber hinaus die Wiedereinführung der **Rahmengenehmigung** (§ 12 Abs. 4 AEG in der Fassung bis 2007), wodurch innerhalb der Tarife deutlich mehr Spielraum und auf Behördenseite weniger Prüfaufwand entstünde.

Zudem regen wir in diesem Zusammenhang die Aufnahme einer „**Experimentierklausel**“, vergleichbar mit der Regelung des § 2 Abs. 7 PBefG, in das AEG an. Diese könnte neben der „praktischen Erprobung neuer Verkehrsarten oder Verkehrsmittel“ die Möglichkeit der Erprobung neuer Tarifformen umfassen. Das brächte aus unserer Sicht zusätzlich Flexibilität, um die sich im Zuge der Digitalisierung stetig fortentwickelnden Mobilitätsformen und technischen Innovationen möglichst umfangreich nutzen zu können

In Bezug auf den **Ort der Bekanntmachung** nach Nr. 3 d) bb) erscheint es uns geboten, die Worte „des Eisenbahnverkehrsunternehmens“ zu streichen, da diese bei ihren Haustarifen oftmals – wie auch im Falle der DB – nicht selbst Betreiber einer eigenen Internetseite als Online-Vertriebskanal im rechtlichen Sinne sind, sondern diese Aufgabe auf einen Dienstleister (in unserem Fall die DB Vertrieb GmbH, die selbst kein EVU ist) delegiert haben.

Im Fall der Anwendung von „Fremdtarifen“ im Zuge der Erfüllung von bestellten Verkehrsleistungen im Nahverkehr (insbesondere Verbund- oder Landestarife) wäre es aus unserer Sicht zudem eine unnötige Förmerei, wenn jedes teilnehmende EVU den kompletten Tarif - wiederholt - einzustellen hätte. Hier sollte die **Veröffentlichung auf der Seite der jeweiligen Verbundorganisation** unter Nennung der teilnehmenden Verkehrsunternehmen ausreichend Publizität bieten.

Auch empfehlen wir, die **Bekanntmachungsfristen** des § 12 Abs. 6 AEG von derzeit einem Monat auf eine Woche zu verkürzen. Denn der überwiegende Teil der Verkehre orientiert sich an der sieben-Tagesfrist des PBefG (§ 39 Abs. 5 PBefG). Daraus ergibt sich durch den § 12 Abs. 6 AEG eine deutliche Benachteiligung des Eisenbahnverkehrs gegenüber anderen Verkehrsträgern. Die Vereinheitlichung der Bekanntmachungsfrist auch bei negativen Tarifabweichungen auf die einwöchige Frist ist daher zielführend, um den klimaschonenden Eisenbahnverkehr in Deutschland zu unterstützen.

Schließlich teilen wir ausdrücklich die Einschätzung des Begründungsentwurfs, dass eine **Ausdehnung der Freistellung** des § 12 Abs. 7 Satz 1 AEG auf den gesamten Schienenverkehr zur Schaffung eines rechtssicheren, integrierten Verkehrsangebotes auf der Schiene geboten ist.



3/3

Wir hoffen sehr, dass unsere über den Entwurf hinausgehenden Anregungen bei der Überarbeitung des Gesetzesentwurfs Berücksichtigung finden können.

Für weitergehende Erläuterungen und Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

